

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 180 (24.10.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 180.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer

auf Abänderung der akademischen Gesetze hinsichtlich
der Schulden der Studirenden.

Erstattet

von dem Staatsrath Fröhlich.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der achte Titel der akademischen Gesetze für die Universitäten
Heidelberg und Freiburg handelt von den Schulden der Stu-
denten.

Verschiedene Ansprüche an die Studirenden werden in solchem
§. 63. — für völlig nichtig und unverbindlich erklärt — andere
sind rücksichtlich der Summe oder der Zeit der Einlage an
gewisse Beschränkungen gebunden.

Es ist im §. 64. weiter verfügt, daß alle Klagen wegen
der für völlig nichtig und unverbindlich erklärten Ansprüche
von dem Universitätsamt ex officio verworfen, — und wären

III. Beilagen-Bd. 3. d. Prot. d. I. Kam. 1831.

solche auch noch so sehr mittelst Eides oder sonst gesichert — keine Einreden daraus zugelassen werden sollen.

Wird für die an gewisse Beschränkungen gebundene Forderungen ein größerer oder längerer Credit gegeben, so soll desfalls, so lang der Schuldner akademischer Bürger ist, bei dem Universitätsamt keine Klage angebracht werden können, und diese, wird sie dennoch angestellt, eben so von Amtswegen verworfen werden.

Die Motive dieser von den gemeinrechtlichen Vorschriften abweichenden Bestimmungen beruhen darauf, daß die Studenten der Regel nach minderjährig sind, und doch rücksichtlich ihrer Universitätsausgaben nicht unter Vormundschaft gehalten werden können, daß sie ohne Zwischenstufen aus der sorglichen beschränkenden Leitung ihrer Eltern und Aufseher mit einemal sich selbst überlassen werden, und daher gegen die Vorurtheile und Neigungen ihres eigenthümlichen Standes, gegen ihre eigene Unbedachtsamkeit und die Gewinnssucht Dritter geschützt werden müssen.

Diese Creditgesetze sind demnach aus der Natur der Verhältnisse entnommen, sie bestanden und bestehen auf allen deutschen Universitäten, und müssen auch bei uns aufrecht erhalten werden.

Dieses vorausgesetzt, können und müssen sie jedoch willkürliche Bestimmungen, geregelt nach Ort und Zeit, enthalten. — Die völlig unverbindlichen Ansprüche können auf mehr und weniger Fälle beschränkt, die Summen, bis zu welchen geborgt werden darf, die Verjährungszeit, nach deren Verlauf das Klagrecht erlöscht, können weiter und enger gegriffen werden; dies muß sogar in angemessenen Zeitperioden geschehen, weil die Begriffe von dem, was zu den nothwendigen Bedürfnissen gehöre oder nicht, die Preise der Dinge sich nicht gleich bleiben.

Das jetzt noch bestehende Creditgesetz datirt sich vom Jahr 1825, und ist bei der vor nicht langer Zeit erfolgten theilweisen Revision der akademischen Gesetze unverändert geblieben.

Eine Petition verschiedener Gewerbsleute in Heidelberg hat der andern Kammer Veranlassung gegeben, diesen Gegenstand in Berathung zu ziehen. Das Ergebniß dieser Berathung ist eine an die erste Kammer zum Beitritt gelangte Adresse an Seine Königl. Hoheit, den Großherzog, über deren Inhalt ich Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, zu berichten habe.

Der erste Abschnitt des §. 63. der akademischen Gesetze enumerirt die für nichtig und unverbindlich erklärten Ansprüche. Solche treffen sämmtlich darin zusammen, daß sie luxuriös, leicht vermeidlich sind, und schlechthin keine Begünstigung verdienen. Sie sind im ersten Abschnitt des §. 63. enthalten. Die andere Kammer erinnert hiebei nichts, mit der einzigen Ausnahme, daß die Miethforderung für Wagen, Schlitten und Reitpferde für mehr als eine Tour von den an sich unklagbaren Forderungen getrennt, und den an Beschränkung gebundenen angereicht werden soll.

Ein besonderer Grund ist hiefür nicht angegeben und auch nicht vorhanden, da das Spazierenfahren und Reiten nicht zu den Lebensnothwendigkeiten gehört; allein von der Seite betrachtet, daß der Zusatz für mehr als eine Tour schwankend ist, und eine kaum nennenswerthe und eine sehr hohe Summe in sich fassen kann, so ist nichts dabei zu erinnern, wenn die Forderung, jedoch in einem mäßigen Betrag von etwa 15 fl. für an sich klagbar erklärt wird.

In dem 2ten Abschnitt des §. 63. sind die Forderungen verzeichnet, denen ein Klagrecht, jedoch nur mit den beigefügten Beschränkungen rücksichtlich der Summe oder der Zeit der Einlage, eingeräumt ist.

Alle diese Forderungen müssen binnen einem Vierteljahre nach der Verfall- oder Lieferungszeit bei dem Universitätsamt eingeklagt werden.

Rücksichtlich dieser Ansprüche begehrt die zweite Kammer eine zweckmäßige Erweiterung der Summen, und eine längere Verjährungszeit.

Es ist für sich klar, daß Bestimmungen solcher Art stets willkürlich bleiben müssen, und so oder anders gefaßt werden können.

Unser Landrecht hat ebenfalls eine Eystinctivverjährung von 1, 2, 3—6 Monaten, von 1, 2 bis zu 30 Jahren. Man hätte, ohne wesentliche Inconvenienz, in dem akademischen Creditgesetz bloß die Summe, bis zu welcher geborgt werden darf, oder bloß eine kürzere oder längere Verjährungszeit, ohne Beschränkung auf irgend eine Summe, normiren können.

Wir stimmen inzwischen ebenfalls dafür, daß die Borgsummen auf angemessene Weise erhöht werden möchten. Sind sie zu niedrig angesetzt, so kommt der Student zu leicht in den Fall, Credit bei einem zweiten und dritten zu suchen; der Gläubiger ist zwischen dem Wunsch, seinen Schuldner mit Nachsicht zu behandeln, und der Sorge, seine mäßige und rechtliche Forderung zu verlieren, getheilt. Es könnte auch geschehen, daß gewisse Gewerbsleute unter sich verabredeten, einen Studenten, der einem von ihnen die gesetzlich erlaubte Summe bereits schuldet, nicht weiter zu borgen, wodurch dieser, wenn er z. B. Bücher nöthig hätte, in die größte Verlegenheit gerathen würde. Auch aus dem weitern Grunde halten wir eine Erhöhung der Borgsummen für angemessen, weil man dadurch der allgemeinen Vorschrift näher rückt, und alle Exceptionalgesetze möglichst vermieden, oder doch nicht über ihren Zweck hinaus ausgedehnt werden sollen.

Mit der Erweiterung der Borgsummen steht die Verlängerung der Verjährungszeit, wenn man beide Kategorien combiniren will, in nothwendigem Zusammenhang.

Hierauf ist der Zusatzartikel der zweiten Kammer sub Ziffer 3. berechnet. Er lautet also: „Vier Wochen vor dem Ende des Curses hat der Gläubiger die Forderung bei dem Universitätsamt anzumelden, und die Rechnung einzureichen. Demjenigen, welcher die Forderung angemeldet hat, lauft eine weitere Verjährungsfrist vom Ende des Curses an gerechnet. Die Unterlassung der Anmeldung hat die Folge, daß dem Gläubiger die gewöhnliche im akademischen Gesetz §. 63. bestimmte Verjährung entgegen gesetzt werden kann.“

Mit diesem Zusatzartikel ist die Commission vollkommen einverstanden; in der durch solche vorgeschriebenen Anmeldung findet sie ein Hauptverhinderungsmittel des Schuldenmachens, weil das Universitätsamt verpflichtet ist, die Eltern eines Akademikers, dessen Schulden bis zu dem Betrag von 150 fl. angestiegen ist, hievon in Kenntniß zu setzen, und die Studenten, die leichtsinnig sein mögen, aber nicht moralisch verdorben sind, diese Benachrichtigung und ihre Folgen am allermeisten scheuen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn dieser Zusatzartikel die gesetzliche Sanction erhält, die Verjährungsfristen ohne Ausnahme für die Zeit eines ganzen Curses, das heißt auf 6 Monate, ausgedehnt werden müßten, so, daß der Gläubiger, der seine Forderungen 4 Wochen vor dem Schluß des Curses nicht anmeldet, mit Ablauf desselben sein Klagrecht verlore. Auch würde dieser Zusatzartikel genauer zu fassen seyn; — nach den Worten „eine weitere Verjährungszeit“ müßte beigelegt werden von drei Monaten, und statt der Worte: „die gewöhnliche, im akademischen Gesetz §. 63. bestimmte Verjährung“ müßte es heißen: die durch den neuen Gesetzentwurf zu bestimmende Verjährung. In dem Artikel 4. der Adresse endlich wird darauf angetragen, daß in den im §. 64.

angegebenen Fällen das Universitätsamt die angebrachte Klage nicht mehr von Amtswegen zu verwerfen habe.

Hiermit kann die Commission sich nicht vereinigen. Rücksichtlich der für völlig nichtig und unverbindlich erklärten Forderungen wäre der Antrag mit den allgemeinen Rechtsbegriffen nicht vereinbar. Eine nichtige, vom Gesetz dafür erklärte Forderung giebt überall kein Klagerecht. Eine Spielschuld z. B. kann nach Landrechtsatz. 1965. nicht eingeklagt werden; der Richter muß sie von Amtswegen zurückweisen, ohne den Beklagten irgend zu hören. Jedenfalls könnte daher der Antrag der zweiten Kammer nur auf die nach Zeit und Größe bedingten Ansprüche bezogen werden.

Aber auch dieses ist nach unserer Meinung unstatthaft. Der ganze Zweck des Gesetzes — man denke sich ihn nach allen seinen Beziehungen — ginge verloren, wenn das Universitätsamt eine (nicht im Voraus schon für nichtig erklärte) Schuldklage, sobald sie die erlaubte Borgsumme oder die vorgeschriebene Verjährung überschreitet, nicht von Amtswegen zurückweisen, sondern solche dem Beklagten zur Vernehmlassung mittheilen, und erwarten müßte, ob derselbe von der Einrede, daß zuviel geborgt oder Verjährung eingetreten sei, Gebrauch machen wolle, oder nicht. Jede Forderung, wäre sie auch noch so bedeutend, oder längst präscribirt, würde bezahlt werden müssen.

Jeder Gläubiger hätte nämlich nichts zu thun, als sich von seinem Schuldner das Versprechen geben zu lassen, daß er sich der ihm zustehenden Einreden nicht bedienen wolle, und diese Zusage würde mit eben so viel Leichtsinne ertheilt werden, als der Credit gesucht wurde; oder der Gläubiger wartete den Verlauf der Universitätszeit ab, und belangte alsdann seinen in die bürgerlichen Verhältnisse zurückgekehrten, vielleicht schon in den Staatsdienst eingetretenen Schuldner, in der Ueberzeugung, daß dieser nunmehr eine Einrede fallen lassen werde, auf die er sich früher wohl hätte berufen mögen. Nach Satz 2223.

des Landrechts darf zwar der Richter die Einrede der Verjährung, die ein streitender Theil nicht vorbringt, von Amtswegen nicht ergänzen. Allein gerade diese gemeinrechtliche Vorschrift sollte und müßte durch das Particulargesetz modificirt und aufgehoben werden, um solches nicht rein wirkungslos und illusorisch zu machen — wenn man auch nicht behaupten will, daß der Landrechtszusatz 223 a, welchem zufolge der Richter die Einrede der Verjährung suppliren muß, wenn die unterlassene Vortragung einen ungültigen Verzicht involvirte, gerade rücksichtlich der größtentheils minderjährigen Studenten und ihrer danach zu bemessenden Rechtszuständigkeiten zur Anwendung kommen müsse.

Daß durch die Beibehaltung des bisherigen gesetzlichen Verfahrens die Moralität verletzt — wohl gar die Immoralität befördert werde, vermögen wir nicht einzusehen.

Der rechtliche Student, war er auch genöthigt, Schulden zu machen, wird sie bezahlen, ohne es auf eine Klage oder die richterliche Verwerfung derselben ankommen zu lassen — der Bürger und Gewerbsmann wird sich vor übertriebener Gewinnsucht, vor Wucher hüten, und sich nicht der Gefahr aussetzen, alles zu verlieren. Ist es moralischer, wenn das Universitätsamt Ladung erkennt, und dadurch den Studenten, der vielleicht gerade bedrängt, und mit seinem Gläubiger zerfallen ist, gewissermaßen nöthigt, die Einrede der Verjährung oder des Ueberschreitens der Borgsumme zu opponiren, als wenn das Amt, auf den Klagevortrag hin, entweder die Forderung ohne weiteres verwirft, oder auf das gesetzlich Erlaubte, nicht Verjährete, reducirt? Wird nicht der Student, hat er es einmal über sich genommen, zu Einreden, die allerdings nicht moralisch sind, seine Zuflucht zu nehmen, die Sache als ein für allemal abgethan ansehen, während er, wenn das Universitätsamt die Klage ex officio verworfen hat, unbefangen bleibt, und dem allen Menschen angebornen Rechtsgefühl folgen kann? Dabei

bemerken wir, daß die Einrede der Extinctivverjährung, auf welche es hier in weitaus den meisten Fällen ankommen wird, nach dem römischen Recht stets von Amtswegen beachtet werden mußte, und daß erst die französische auf uns übergegangene Rechtslehre die entgegengesetzte Ansicht angenommen hat, so daß die im akademischen Creditgesetz enthaltene Bestimmung, nach welcher die *exceptio praescriptionis* von Amtswegen beachtet werden muß, nichts enthält, als die Rückkehr zum alten Rechtsgebrauch, den bis zur neuesten Legislation Niemand für immoralisch angesehen hat.

Daß endlich eine ungültige Forderung durch das Accessorium des Eides, des Ehrenworts, des Unterpfands, der Bürgschaft &c. nicht rechtsbeständig wird, ist der Natur der Sache und den allgemeinen Gesetzen gemäß.

Diesemnach ist die Commission der Meinung, daß den Anträgen der andern Kammern sub 1. und 2. vollkommen — dem sub 3. nach der oben bemerkten berechtigten Fassung — den sub 4. hingegen nicht beizutreten sei.